

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1854**

51 (19.12.1854)



# Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 51.

Dienstag, den 19. Dezember

1854.

Nr. 32,013.

Die Einführung von Dienstbüchern für Dienstboten betr.

Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 23. November d. J., Nr. 16,586, verordnet:

- 1) Vom ersten Januar 1855 an werden an der Stelle der Heimathscheine für Dienstboten, welche Angehörige des Großherzogthums sind, Dienstbücher eingeführt.
- 2) Wer als Dienstbote im Großherzogthum und außerhalb in Dienste treten will, hat hiezu bei dem Bürgermeister seiner Heimathsgemeinde die Erlaubniß nachzusuchen.
- 3) Wenn dagegen keine Anstände obwalten, so beantragt der Bürgermeister (in einem Berichte nach dem angeschlossenen Formular I.) bei dem vorgesetzten Amte die Ausfertigung eines Dienstbuches unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, des Vermögens, der Heimathsberechtigung und der sonstigen persönlichen Verhältnisse des Dienstsuchenden (z. B. ob derselbe ledig oder verheirathet ist), sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem Letzterer in Dienst treten will, und der Zeit, für welche das Dienstbuch gültig sein soll.
- 4) Bei einem männlichen Dienstsuchenden ist ferner die Bemerkung beizufügen, ob derselbe der Conscriptionspflicht genügt oder wenn er derselben zu genügen hat.
- 5) Ist der Dienstsuchende schon früher in Diensten gestanden, so sind dessen frühere Dienstzeugnisse anzuschließen.
- 6) Der Bericht muß jedenfalls von den zwei Ältesten Gemeinderathsmitgliedern mitunterzeichnet sein (§. 41 der Gemeinde-Ordnung).
- 7) Liegt kein Grund der Zurückweisung vor, so fertigt das Amt das Dienstbuch nach dem vorgeschriebenen Formular aus.
- 8) Der Bericht des Gemeinderaths ist in der Registratur aufzubewahren.
- 9) Der Dienstsuchende ist bei Ausstellung des Dienstbuches ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß
  - a) dasselbe nur zur Reise an den darin bezeichneten Orten, sowie zur Heimreise benützt werden darf, wenn es nicht von dem Amte des Heimaths- oder Aufenthaltsortes ausdrücklich auf einen weiteren bestimmten Ort als gültig erklärt wird;
  - b) daß Alles, was in dasselbe eingetragen wird, unverändert erhalten werden müsse, sowie, daß
  - c) jede Fälschung nach Maßgabe des §. 429 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Monaten bestraft werde.
- 10) Die Ausfertigung des Dienstbuches und die in demselben etwa enthaltene Bewilligung zur Aufenthaltsveränderung dürfen nur von dem betreffenden Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter unterschrieben werden.
- 11) Außer dem Dienstbuche dürfen den Dienstboten für das In- und Ausland keine weitere Reiselegitimations-Urkunden ausgestellt werden.
- 12) Das Dienstbuch muß beim Eintritt in den Dienst der Dienstherrschaft und von dieser innerhalb drei Tagen der Ortspolizeibehörde, in Städten aber, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, bei dieser mit der Anzeige der Zeit des Dienstesintrittes zur Aufbewahrung gegen eine nach dem beigefügten Formular II. ausgefertigte Empfangsbcheinigung bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe übergeben werden.
- 13) Keine Dienstherrschaft darf einen Dienstboten ohne Dienstbuch bei Vermeidung polizeilicher Abndung in ihre Dienste aufnehmen.
- 14) Beim Dienstaustritt hat der Dienstherr der Bescheinigung über den Empfang des Dienstbuches (§. 12) die Dauer der Dienstzeit und ein Zeugniß über Sittlichkeit, Treue und Fleiß des Dienstboten beizusetzen.

Das Zeugniß muß mit Gewissenhaftigkeit abgegeben werden, und ebenso frei von Leidenschaftlichkeit, als von unzeitiger Nachsicht auf volle Glaubwürdigkeit Anspruch machen können.
- 15) Die Empfangsbcheinigung mit dem beigefügten Zeugnisse ist der Polizeibehörde vorzulegen, welche die Dauer der Dienstzeit und das Dienstzeugniß, insoferne dasselbe günstig ist, in das Dienstbuch einträgt und dasselbe dem Dienstboten zum weiteren Gebrauche behändig.



16) Fällt das Dienstzeugniß nicht günstig aus, so ist dasselbe nicht in das Dienstbuch einzutragen, von der Polizeibehörde nach den Umständen jedoch zu erörtern, ob der Dienstbote demungeachtet zum Antritte eines andern Dienstes zugelassen werden kann oder in seine Heimath zurückzuweisen sei.

Im ersteren Falle ist dann nur die Dauer der Dienstzeit in das Dienstbuch einzutragen und dieses dem Dienstboten einzuhändigen.

Im letzteren Falle ist das Dienstbuch, nebst dem Dienstzeugnisse und dem Ergebnisse der näheren Erhebungen dem Amte der Heimathsgemeinde des Dienstboten zu übersenden und dieser in seine Heimath zu weisen.

In Landgemeinden und in Städten, in welchen die Polizei nicht von einer Staatsstelle verwaltet wird, hat die Ortspolizeibehörde in dem letzteren Falle unter Anschluß des Dienstbuches, des Dienstzeugnisses und der Ergebnisse der näheren Erhebungen Bericht an das vorgesetzte Amt zu erstatten und den Dienstboten dorthin zu weisen.

17) Die Dienstzeugnisse sind von den Polizeibehörden in der Regel ein Jahr aufzubewahren.

18) Wird einem Dienstboten wegen Fälschung des Dienstbuches oder wegen anderer Vergehen oder Verbrechen nach erstandener Strafe die Erlaubniß zum ferneren Aufenthalte oder zur Aufenthaltsveränderung versagt, so ist ebenfalls nur die Dauer der Dienstzeit, nicht aber auch die Strafe in das Dienstbuch einzutragen, und dieses sodann mit der Abschrift des Erkenntnisses dem Amte der Heimathsgemeinde des Dienstboten zu übersenden, welcher in seine Heimath zu weisen ist.

19) Demselben darf in diesen Fällen (§. 18) von der Heimathsgemeinde bei scharfer Ahndung die Erlaubniß zum Eintritt in einen weiteren Dienst nur ertheilt werden, wenn er zureichende Gewähr der Besserung gegeben hat.

20) Ohne Rückgabe der Empfangsbefcheinigung (§. 12) und Vorlegung des Dienstzeugnisses darf in der Regel das Dienstbotenbuch von der Polizeibehörde nicht ausgefolgt werden.

21) Nur von dem Amte des Heimaths- oder Aufenthaltsortes des Dienstboten darf die Bewilligung zur Aufenthaltsveränderung und diese nur für einen bestimmten Ort beigelegt werden.

22) Geht das Dienstbuch verloren, so darf ein neues nur nach Beibringung der obrigkeitlich beglaubigten Dienstzeugnisse der letzten und geeigneten Falls noch der früheren Dienstherrschafft ausgefertigt werden, bei welcher der Dienstboten zuletzt gedient hat.

23) Dienstboten aus dem Auslande ist der Dienst Eintritt nur gegen Hinterlegung eines Dienstbuches und einer Heimathsurkunde, oder wenn in deren Heimathstaate die Ausstellung von Dienstbüchern nicht üblich ist, gegen Hinterlegung eines Heimathscheins und einer besonderen Urkunde der Staatspolizeibehörde seiner Heimath zu gestatten, die ihn zum Eintritt in Dienste im Auslande legitimirt, in welche sodann die Zeit des Ein- und Austrittes, sowie der Inhalt des Dienstzeugnisses einzutragen ist.

24) Der Dienstbote, der sich ohne Dienst an einem Orte außerhalb seines Heimathsorte aufhält, hat die Erlaubniß hiezu gegen Hinterlegung seines Dienstbuches bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

Nach Ablauf von 14 Tagen ist, wenn der Dienstbote nicht in einen Dienst eintritt, in der Regel ein längerer Aufenthalt nicht zu gestatten.

25) Ueber die ausgestellt werdenden Dienstbücher ist bei den Aemtern eine Tabelle nach dem beiliegenden Formular III. zu führen.

In den Städten, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, sind die bisher üblichen Tabellen über Ein- und Austritt der Dienstboten fortzuführen.

26) Die Dienstbücher sind von den Aemtern durch die Obergemeinderathen zu beziehen.

27) Die Kosten für Ausfertigung eines Dienstbuches mit 15 Kreuzern sind nach Vorschrift des §. 7 der Verordnung über Constatirung, Erhebung und Verrechnung der Sporteln vom 19. September 1842, Verordnungsblatt für die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung Nr. 14, Seite 70, zu erheben und zu verrechnen.

28) Vom 1. Januar 1855 an dürfen an Dienstboten nur Dienstbücher ausgestellt und bis zum 1. Januar 1856 müssen alle früheren Heimathscheine gegen Dienstbücher ungetauscht werden.

29) Die diesseitige Verordnung vom 11. Mai 1852, Nr. 6829, „die Gültigkeit der Heimathscheine als Reiseurkunden betr.“, wornach den Handarbeitern statt der Heimathscheine Paßbücher auszustellen sind, bleibt in Kraft und wird noch auf Fabrikarbeiter ausgedehnt, dagegen sind den Gewerbelehrlingen und Andern, welche sich mit diesen in gleicher Lage befinden, Dienstbücher auszustellen.

Im Inlande bedürfen Dienstboten und Lehrlinge außer den Dienstbüchern keine besondern Heimathsurkunden.

30) Den Groß. Polizeibehörden wird dabei dringend empfohlen, das sittliche und sonstige Verhalten der Dienstboten und Lehrlinge mit aller Sorgfalt zu überwachen und insbesondere dem häufigen Dienstwechsel, sowie dem arbeitscheuen Umherziehen der Ersteren mit aller Strenge entgegen zu treten, den braven und getreuen Dienstboten aber ihre besondere Fürsorge zuzuwenden.

Carlsruhe, 29. November 1854.

**Groß. Regierung des Mittelrheinkreises.**

Kettig.

Neumann.



An Amt . . . . .  
 das Großh. . . . . Bericht  
 des Gemeinderaths zu . . . . .  
 Die Bitte de . . . . .  
 von . . . . . um Ertheilung  
 eines Dienstbuches betr.

De . . . . . (Vor- und Zunamen, Stand) von . . . . . geboren  
 am . . . . . 18 . . . . . hat zum Zwecke des Eintritts in einen Dienst in der Gemeinde  
 als . . . . . um Ertheilung eines Dienstbuches nachgesucht.

Der unterzeichnete Gemeinderath beantragt hiermit die Ertheilung eines Dienstbuches auf die Dauer  
 von . . . . . Jahren für d. N. N. mit dem Bemerken, daß d. . . . . selbe einen guten Leumund hat, und  
 in der Gemeinde . . . . . heimathsberechtigt ist.

Zugleich wird angefügt, daß N. N. der Conscriptionspflicht genügt hat, oder daß derselbe im Jahr  
 18 . . . . . conscriptionspflichtig wird.  
 N. N. den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

Unterschrift des Bürgermeisters:  
 Der Gemeinderathe:

**Empfang-Schein.** Formular II.

De . . . . . wird anmit beurkundet, daß heute der unterzeichneten Behörde das  
 Dienstbuch de . . . . . von . . . . . welche . . . . . bei  
 als . . . . . in Diensten getreten ist, zur Aufbewahrung übergeben wurde.  
 N. N. den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

**Dienst-Beugniß.**

De N. N. . . . . aus . . . . . welche am . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .  
 in meine Dienste als . . . . . getreten und am . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .  
 wird hiermit bezeugt, daß . . . . .

Nr. 30,886. Indem man obige Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die  
 Bürgermeister auf die pünktliche Befolgung der in Ziff. 3-6, 12, 15, 16-24, und 30 enthaltenen  
 Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht.

Zugleich wird denselben aufgegeben, die auf 1. Januar 1855 noch bei ihnen vorrätigen alten  
 Heimathscheine (Impressen) hierher einzusenden und dabei zugleich anzuzeigen, wer die Vergütung  
 des Geldwerthes anzusprechen hat.

Durlach, 13. Dezember 1854.

**Großherzogliches Oberamt.**  
 Spangenberg.

**Den Branntweinverkauf durch die Krämer betr.**

Nr. 31,087. Mit Erlaß vom 31. Oktober d. J., Nr. 15,558, hat Großh. Mini-  
 sterium des Innern den Krämern jeden Verkauf von Branntwein, sofern er nicht eigenes  
 Erzeugniß ist, im Großen wie im Kleinen untersagt.

Die Bürgermeister haben dies sofort ihren Gemeindeangehörigen, sowie den Krämern  
 insbesondere, bekanntlich, zu eröffnen, und wie geschehen hierher anzuzeigen, auch  
 den Vollzug dieser Verordnung strengstens zu handhaben, und das Polizeipersonal hier-  
 nach anzuweisen. Durlach, 16. Dezember 1854.

**Großherzogliches Oberamt.**  
 Spangenberg.

Nr. 30,854. Am 23. d. Mts. beginnen die  
 Gerichtsferien und endigen mit dem 6. Januar  
 t. J. Dringende Fälle ausgenommen finden  
 während denselben weder Verhandlungen in bür-  
 gerlichen Rechtsstreitigkeiten statt noch werden für  
 diese die gewöhnlichen Amtstage gehalten.

Die Bürgermeister haben dies sogleich in der  
 Gemeinde bekannt zu machen.

Durlach, 12. Dezember 1854.

**Großherzogliches Oberamt.**  
 Spangenberg.

Nr. 30,853. Die Brodtage wird vom 16. bis  
 einschließl. 31. Dezember folgendermaßen regulirt:

Ein Zweikreuzerweck soll wiegen . . . . .	7 Loth.
Weißbrod zu 3 fr. . . . .	11 1/2 "
Weißbrod zu 6 fr. . . . .	23 "

Halbweißbrod.	
Ein zweispündiger Laib soll . . . . .	11 fr.
Ein vierpündiger Laib . . . . .	21 1/2 fr.
Schwarzbrod.	
Ein zweispündiger Laib soll kosten . . . . .	9 1/2 fr.
Ein vierpündiger Laib . . . . .	17 1/2 fr.

Durlach, 15. Dezember 1854.  
**Großherzogliches Oberamt.**  
 Spangenberg.

Nr. 30,916. Für die zweite Hälfte des laufen-  
 den Monats bleiben die Fleischpreise unverändert.  
 Durlach, 10. Dezember 1854.  
**Großherzogliches Oberamt.**

**[Verloren.]** Am letzten Sonntag Abend  
 ging auf der Carlsruher Straße ein schwarzes  
 Filzhütchen verloren; der redliche Finder wolle  
 es im Kontor d. Bl. gegen Belohnung abgeben.



Unterzeichnungen auf das Großh. Badische  
4 Proc. neue Eisenbahn-Anlehen zum Cours von  
95 fl. werden morgen, **Mittwochs**, in der  
Carlsburg in Durlach entgegengenommen  
und die Originalobligationen am 6. des nächsten  
Monats von mir eingeliefert.

**Herrmann Haas** in Grözingen.

Ein, die nöthigen Schulkenntnisse besitzender,  
junger Mann könnte gleich oder im Laufe des  
Winters im Comptoir des Unterzeichneten als  
Lehrling eintreten. **F. Lichtenberger.**

**Holzversteigerung.**

Die Gemeinde Söllingen läßt **Mittwoch**  
den **27. d. Mts.** in ihrem Gemeindefalde ca.  
70 Stamm große Eichen, vorzüglich zu Holländer  
sich eignend, und 50 eichene Nutz- und Bauholz-  
stämme, größtentheils Wagnerholz, öffentlich ver-  
steigert, wozu die Liebhaber mit dem Anfügen  
eingeladen werden, daß die Zusammenkunft am  
obgedachten Tage Morgens 9 Uhr am hiesigen  
Rathhause stattfindet.

Söllingen, 12. Dezember 1854.

Das Bürgermeisteramt.  
Weiß.

Repple.

**Fahrnißversteigerung.**

[Weingarten.] Wegen Verpachtung ihrer Gast-  
wirthschaft läßt die Unterzeichnete **Dienstag**  
den **19. d. Mts.**, Vormittags 9 Uhr anfangend,  
Bettwerk und Schreinwerk aller Art und  
sonstiger Hausrath  
in ihrer Behausung gegen Baarzahlung versteigern.

Weingarten, 13. Dezember 1854.

Löwenwirth **Beuttenmüller** Wittwe.

[Durlach.] Kutscher Waldbogel's Wittwe  
läßt nächsten **Donnerstag** den **21. d. Mts.**,  
früh 9 Uhr, in ihrer Behausung folgende Gegen-  
stände öffentlich versteigern:

3 Pferde, 2 Chaisen, 2 Schlitten, 2 Pflüge,  
1 Wagen und Pferdegeschirr.

[Wolfsartsweyer.] Nächsten **Freitag** den **22.**  
**d. Mts.**, Nachmittags 2 Uhr, werden auf dem  
hiesigen Pfarrgute 9 Stamm aufrechtstehende,  
abgängige **Nußbäume** versteigert, wozu die  
Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden,  
daß die Zusammenkunft beim hiesigen Rathhause  
stattfinden.

**Postweiler**, Almosenrechner.

[Durlach.] In Bezug auf meine im  
letzten Wochenblatte erschienene Anzeige  
und Empfehlung beehre ich mich ferner  
kund zu thun, daß ich mit einer Nieder-  
lage von **Tapeten** in allen **Designs**  
versehen bin, und mich verpflichte für  
12 fr. per Stück ohne Unterpapier, da-  
gegen für 20 fr. per Stück mit Bei-  
gabe der ersten Verkleidung, Zimmer  
in dem neuesten Geschmacke zu tapeziren.

**J. Weiffang,**

Zimmermaler und Tapeziren.

**Durlacher Fruchtpreis vom 16. Dez. 1854.**

Weizen	19. 15.	Altes Korn	— . —
Neuer Kernen	19. 18.	Gerste	11. 11.
Alter Kernen	— . —	Haber	6. 31.
Neues Korn	14. 30.	Weißkorn	— . —

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupé.

**Für Weihnachtsgeschenke**

sind in großer Auswahl eingetroffen:

**Für Damen:** Glatte und carrirte Seidenzeuge, weiße und farbige  
Ballkleider, Crêpe de Chine, und schwarze Spitzen-Shawls, abgepaßten  
Schürzen in Seide und Wolle, Taschentücher in Batist und Leinen,  
Foulards, Fichü's, Chatelaines.

**Für Herren:** Westen in Cachemire und Seide, schwarze und  
farbige Halsbinden, leinene und seidene Taschentücher, Cache-nez, Slips,  
Brusteinsätze an Hemden.

Ferner: Tischdecken, Bett- und Sopha-Vorlagen, Piquedecken,  
brodirte und gestickte Vorhänge.

**S. Model.**

Vorderer Birkel Nr. 20 in Carlsruhe.